

FH-Mitteilungen

27. Oktober 2017

Nr. 112 / 2017



Einschreibungsordnung der FH Aachen

vom 23. Februar 2017 – FH-Mitteilung Nr. 40/2017
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 27. Oktober 2017 – FH-Mitteilung Nr. 111/2017
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Einschreibungsordnung der FH Aachen

vom 23. Februar 2017 – FH-Mitteilung Nr. 40/2017
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 27. Oktober 2017 – FH-Mitteilung Nr. 111/2017
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Voraussetzungen der Einschreibung	3
§ 3 Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben sowie Vorbereitungskurse auf die Feststellungsprüfung	3
§ 4 Bewerbungs- und Einschreibungsverfahren	4
§ 4a FH Karte/Studierendenausweis	5
§ 5 Versagung der Einschreibung	5
§ 5a Erhebung und Übermittlung von Daten	5
§ 6 Mitwirkungspflichten	6
§ 7 Exmatrikulation	6
§ 8 Rückmeldung	7
§ 9 Beurlaubung	7
§ 10 Studiengangwechsel	8
§ 11 Zweithörerinnen und Zweithörer	8
§ 12 Gasthörerinnen und Gasthörer	8
§ 13 Fristen	8
§ 14 Inkrafttreten und Veröffentlichung	9

§ 1 | Allgemeines

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber werden auf Antrag durch Einschreibung in die FH Aachen aufgenommen (Immatrikulation). Durch die Einschreibung wird die Bewerberin oder der Bewerber für die Dauer der Einschreibung Mitglied der FH Aachen mit den daraus folgenden, im HG, in der Grundordnung der FH Aachen sowie in der Satzung der Studierendenschaft und sonstigen Ordnungen näher beschriebenen Rechten und Pflichten.

(2) Eine Bewerberin oder ein Bewerber wird für einen oder mehrere Studiengänge eingeschrieben, wenn sie oder er die hierfür erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist und kein Einschreibungshindernis vorliegt.

(3) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind.

Eine gleichzeitige Einschreibung in mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch die Bewerberinnen oder Bewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, kann nur erfolgen, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.

(4) Die Bewerberin oder der Bewerber wird mit der Einschreibung Mitglied des Fachbereichs, der den von ihr oder ihm gewählten Studiengang mit der gewünschten Vertiefungsrichtung anbietet. Ist der gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die Bewerberin oder der Bewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, in dem sie oder er Mitglied sein will.

(5) Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang im Sinne des § 77 Absatz 1 Satz 3 HG vereinbart, so regeln die beteiligten Hochschulen insbesondere die mitgliedschaftliche Zuordnung der Studierenden des Studiengangs zu einer der beteiligten Hochschulen.

(6) Doktorandinnen und Doktoranden, die im Rahmen eines kooperativen Promotionsstudiums an der FH Aachen betreut werden, können als solche eingeschrieben werden.

(7) Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden, wenn

- a) der gewählte Studiengang an der FH Aachen nur teilweise angeboten wird,
- b) der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt und für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht,
- c) die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 50 Absatz 3 HG für ein zeitlich begrenztes Studium ohne abschließende Prüfung zugelassen worden ist,
- d) das in einer Prüfungsordnung als Einschreibungs-voraussetzung vorgeschriebene Praktikum nicht nachgewiesen ist,
- e) der in einer Prüfungsordnung für einen Masterstudiengang vorgeschriebene vorangegangene berufsqualifizierende und ggf. qualifizierte Abschluss nicht nachgewiesen ist oder
- f) ein nach der Zugangs- oder Prüfungsordnung vorgeschriebener Sprachnachweis nicht nachgewiesen ist (vgl. § 3).

(8) Minderjährige erlangen mit der Einschreibung die Befugnis, im Rahmen ihres Studiums alle verwaltungsrechtlichen Handlungen vorzunehmen; dies gilt auch für die Nutzung von Medien und Angeboten der Hochschule nach § 3 HG. Für die Einschreibung ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin und des gesetzlichen Vertreters zu erklären.

§ 2 | Voraussetzungen der Einschreibung

(1) Zugang zum Studium hat, wer die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife nachweist (§ 49 Absatz 1 HG). Für die Masterstudiengänge ist der erste berufsqualifizierende und ggf. qualifizierte Studienabschluss nachzuweisen.

(2) Gemäß § 49 Absatz 2 und 3 HG regelt das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung die Feststellung der Gleichwertigkeit von schulisch und hochschulisch erlangten Vorbildungsnachweisen nach § 49 Absatz 1 HG.

(3) Als weitere Voraussetzung für die Einschreibung kann der Nachweis einer studiengangbezogenen besonderen Vorbildung, künstlerischen oder sonstigen Eignung oder praktischen Tätigkeit gefordert werden, soweit Prüfungsordnungen dies vorsehen (§ 49 Absatz 7 HG).

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 kann für ein Studium in Studiengängen der Fachrichtung Design von der Fachhochschulreife abgesehen werden, wenn eine besondere künstlerisch-gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Fachhochschule entsprechende Allgemeinbildung nachgewiesen werden. Die Feststellung der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung trifft die Hochschule, die Feststellung der den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung die zuständige Bezirksregierung.

(5) Für Studiengänge, bei denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) voraus. Dieser Nachweis ist entbehrlich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres Fachsemester beantragt, für das Zulassungszahlen nicht festgesetzt sind.

(6) Die Einstufung in ein höheres Fachsemester ist durch Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen zu beantragen. Die Anrechnung erfolgt gemäß § 63a Absatz 1 HG. Die für die Anrechnung notwendigen Feststellungen trifft die in der Prüfungsordnung vorgesehene Stelle.

(7) Bewerberinnen und Bewerber mit dem Nachweis der Qualifikation nach Absatz 1 Satz 1 können auch unter den Voraussetzungen des § 49 Absatz 12 HG (Einstufungsprüfung) eingeschrieben werden. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung soll die Bewerberin oder der Bewerber in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Einstufungsprüfungsordnung der FH Aachen in der jeweils geltenden Fassung.

(8) Der Zugang zu einem Hochschulstudium aufgrund einer beruflichen Vorbildung wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(9) Die Einschreibung in einen Studiengang, in dem aufgrund einer Vereinbarung mit einer Hochschule, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes liegt, auch deren Grad verliehen wird, setzt den Nachweis der Zulassung zum Studium an dieser Hochschule voraus.

§ 3 | Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben sowie Vorbereitungskurse auf die Feststellungsprüfung

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Näheres regeln die Zugangs- und Prüfungsordnungen der

betreffenden Studiengänge und die Sprachprüfungsordnung der FH Aachen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die einen Sprachkurs für den Hochschulzugang besuchen wollen, um den Nachweis nach § 3 Absatz 1 Satz 1 zu erbringen oder die eine Vorbereitung der Hochschule auf die Feststellungsprüfung besuchen wollen, können bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung als Studierende eingeschrieben werden.

(3) Mit dem Bestehen der Prüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung in den Studiengang erworben.

(4) Bei der Einschreibung in ganz oder teilweise fremdsprachige Bachelor- oder Masterstudiengänge sind nach Maßgabe der Zugangs- oder Prüfungsordnung die entsprechenden Sprachkenntnisse nachzuweisen.

(5) Die FH Aachen regelt das Nähere über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, in einer besonderen Ordnung. In dieser Ordnung werden insbesondere Zuständigkeiten, Formen, Fristen und Auswahl sowie die Durchführung eines zeitlich begrenzten Studiums ohne Abschlussprüfung geregelt.

§ 4 | Bewerbungs- und Einschreibungsverfahren

(1) In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen kann die FH Aachen eine Bewerbungsfrist setzen. In zulassungsbeschränkten Studiengängen entsprechen die Bewerbungsfristen den durch die Vergabeverordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung festgesetzten Fristen. Es gelten hierbei die Ausschlussfristen der Stiftung für Hochschulzulassung. Bewerberinnen und Bewerber, die diese Fristen versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

(2) Die Einschreibung für einen Studiengang erfolgt auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers. Der Antrag ist innerhalb der von der FH Aachen veröffentlichten oder von einer anderen zuständigen Stelle festgesetzten Frist zu stellen. Für den Antrag kann eine bestimmte Form vorgeschrieben werden. Der Termin für die Einschreibung wird innerhalb der Fachhochschule veröffentlicht und im Zulassungsbescheid bekannt gegeben. Für die Durchführung der Einschreibung kann persönliches Erscheinen erforderlich sein.

(3) Für die Einschreibung ist erforderlich:

1. eine ordnungsgemäße Bewerbung,
2. die Nachweise gemäß § 2 Absatz 1 bis 4 im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie. Ausländische Zeugnisse sind in Fotokopie oder Abschrift vorzulegen, diese bedürfen der Beglaubigung durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in

der Bundesrepublik Deutschland. Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutschsprachige oder englischsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einer bzw. einem vereidigten Dolmetscherin bzw. Dolmetscher oder Übersetzerin bzw. Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist. Auf Verlangen hat die Bewerberin oder der Bewerber die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisation durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen,

3. der gültige Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) oder im Falle der Einstufung in ein höheres Fachsemester der entsprechende Nachweis,
4. der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation,
5. Nachweise für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen durch die zuständigen Prüfungsausschüsse,
6. eine Erklärung darüber, ob und ggf. welche Prüfungen oder Leistungsnachweise, die in Prüfungsordnungen vorgesehen sind, von der Bewerberin oder vom Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden wurden; entsprechendes gilt für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist,
7. der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge,
8. ggf. eine Erklärung gemäß § 1 Absatz 4, welchem Fachbereich die Bewerberin oder der Bewerber angehören will,
9. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung im Original,
10. die Angabe der zeitlichen Abfolge der Schul- und ggf. Hochschullaufbahn,
11. für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben: Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 3 Absatz 1,
12. von minderjährigen Bewerberinnen und Bewerbern eine von der gesetzlichen Vertreterin und dem gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Erklärung ihres oder seines Einverständnisses mit allen im Zusammenhang des Studiums vorzunehmenden Handlungen und abzugebenden Erklärungen,
13. die unterschriebene Datenschutzerklärung und Hinweise zur Einschreibung an der FH Aachen.

(5) Sofern die Hochschule die Teilnehmerzahl an Weiterbildung gemäß § 62 HG wegen der Art oder des Zwecks des

Studiiums beschränkt hat, weil die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit übersteigt, erfolgt die Zulassung, soweit andere Bestimmungen dem nicht widersprechen, in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen, bis die festgelegte Teilnehmerzahl erreicht ist. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Bewerbungen entscheidet das Los. Die Hochschule kann ein abweichendes Verfahren festlegen und insbesondere ein Losverfahren unter allen frist- und formgerecht eingegangenen Bewerbungen vorsehen.

§ 4 a | FHKarte/ Studierendenausweis

(1) Eingeschriebene Studierende erhalten eine multifunktionale Chipkarte (FHKarte) als Studierendenausweis der FH Aachen. Hierzu ist nach erfolgter Einschreibung ein Passfoto, das die Identität zum Zeitpunkt der Antragstellung erkennen lässt, auf der bereitgestellten Service-seite der FH Aachen hochzuladen. Das Passfoto muss den Vorgaben der Bundesdruckerei entsprechen.

(2) Studierende, die die elektronischen Funktionen der FHKarte nicht nutzen oder die kein Bild gemäß Absatz 1 hochladen möchten, erhalten einen Studierendenausweis in Papierform sowie einen Bibliotheksausweis.

(3) Die FHKarte ist Eigentum der FH Aachen. Sie ermöglicht den Zugang zu Einrichtungen der FH Aachen. Ihre Nutzung als Studierendenausweis ist höchstpersönlich. Mit der Exmatrikulation verliert sie ihre Legitimationsfunktion und ist an das Studierendensekretariat zurückzugeben. Der Verlust des Studierendenstatus durch die Exmatrikulation wird dem Studierendenwerk mitgeteilt. Nach Ablauf einer Kulanzzzeit von 60 Tagen nach Exmatrikulation wird die FHKarte vom System gesperrt.

(4) Die Studierenden werden über die Funktionalitäten und über ihre Rechte sowie den Datenschutz schriftlich bei Erhalt der Chipkarte/des Studierendenausweises informiert.

(5) Nicht aktivierte oder nicht abgeholte FHKarten werden nach einem Jahr vernichtet.

§ 5 | Versagung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation gemäß § 2 Absatz 1 bis 3 oder fehlender Nachweise gemäß § 4 Absatz 3 Nr. 2 zu versagen, wenn

a) die Bewerberin oder der Bewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist,

b) die Bewerberin oder der Bewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

a) aufgrund psychischer Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht (§ 50 Absatz 2 Ziffer 1 HG),

b) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,

c) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge nicht erbringt,

d) bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingeschrieben ist,

e) an dem von der Einschreibungsordnung auf der Grundlage des § 48 Absatz 9 HG vorgeschriebenen Testverfahren nicht teilgenommen hat.

§ 5 a | Erhebung und Übermittlung von Daten

(1) Die FH Aachen erhebt von Bewerberinnen und Bewerbern, von eingeschriebenen Studierenden gemäß § 48 HG, von Gasthörerinnen und Gasthörern gemäß § 52 Absatz 3 HG sowie von Doktorandinnen und Doktoranden gemäß § 67 a Absatz 1 HG die im Hochschulstatistikgesetz (HStatG) vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung genannten personenbezogenen Daten.

(2) Darüber hinaus erhebt die FH Aachen weitere personenbezogene Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere:

- Name,
- Vorname,
- Geburtsname,
- Titel,
- Geburtsort,
- hochschuleigene E-Mail-Adresse,
- Angaben zur Krankenversicherung gemäß der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) vom 27. März 1996 (BGBl. I. S. 678) in der jeweils geltenden Fassung,
- Höhe der eingezahlten Beiträge und Gebühren aufgrund der entsprechenden Satzungen,
- Zugehörigkeit zum Fachbereich,
- bei Hochschulwechslerinnen und Hochschulwechslern, die den Fachhochschulstudiengang beibehalten, die bestandenen und nicht bestandenen Prüfungsleistungen,
- Datum der Einschreibung,
- Datum des Prüfungsabschlusses und der Exmatrikulation,

(3) Im Übrigen kann die FH Aachen auf freiwilliger Basis Daten erheben (z.B. Telefonnummer, Angaben zu einer Behinderung oder chronischen Erkrankung etc.).

(4) Mit der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer im Sinne des § 11 werden nur die für die Verwaltungsabläufe erforderlichen Daten erhoben.

(5) Die erhobenen Daten werden vom Studierendensekretariat, vom Akademischen Auslandsamt und den Prüfungssekretariaten automatisiert gespeichert und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben verarbeitet. Eine regelmäßige Übermittlung bzw. Weitergabe erfolgt, wobei sich der Umfang der Übermittlung bzw. Weitergabe nach dem für die jeweilige Aufgabenstellung unerlässlich notwendigen Rahmen richtet:

- a) an die jeweils betroffenen Fachbereiche der FH Aachen für die auf Fachbereichsebene zu erfüllenden Aufgaben,
- b) jeweils nach erfolgter Einschreibung, Rückmeldung oder Exmatrikulation an die Datenverarbeitungszentrale zum Zwecke der Verwaltung der Zugangsberechtigungen zum Hochschuldatennetz und an die Hochschulbibliothek für die Zwecke der dortigen Benutzerverwaltung,
- c) auf Anforderung an die für die Vorbereitung und Durchführung von Gremienwahlen zuständigen Stellen der FH Aachen,
- d) jeweils nur nach erfolgter Immatrikulation und Exmatrikulation an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung für Studierende (hier lediglich Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Immatrikulations- bzw. Exmatrikulationsdatum gemäß der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) vom 27. März 1996 (BGBl. I. S. 678) in der jeweils geltenden Fassung,
- e) bezogen auf die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Absatz 1 und 2 HStatG an das Statistische Landesamt NRW,
- f) an die Aachener Straßenbahn und Energieversorgungs-AG (ASEAG) zur Erstellung und Versendung der elektronischen Semestertickets (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Geschlecht, Matrikelnummer bzw. Karten-Identifikationsnummer, Einschreibedaten/ Einschreibestatus).

(6) Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO NRW) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 6 | Mitwirkungspflichten

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, dem Studierendensekretariat unverzüglich mitzuteilen

- a) die Änderungen des Namens und der Korrespondenzanschrift,

b) an anderen Hochschulen bestandene oder nicht bestandene Prüfungen, deren Ergebnis für die Fortsetzung des Fachstudiums erheblich ist,

c) eine meldepflichtige Krankheit sowie

d) den Verlust der FHKarte bzw. des Studierendenausweises. Bei Verlust der FHKarte ist diese unverzüglich über die Serviceseite zu sperren.

(2) Die Studierenden sowie die Bewerberinnen und Bewerber wirken bei den in der FH Aachen eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren mit. Dazu zählen insbesondere die Teilnahme an automatisierter Bewerbung und Einschreibung im Onlineverfahren sowie die Teilnahme am elektronischen Datenverkehr per E-Mail. Die Studierenden sind daher verpflichtet, zum Empfang von Unterlagen und Nachrichten den von der Fachhochschule bereitgestellten E-Mail-Account regelmäßig (mindestens einmal pro Woche) abzurufen.

§ 7 | Exmatrikulation

(1) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn

- a) sie oder er dies beantragt,
- b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde,
- c) sie oder er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann,
- d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.

(2) Soweit nicht eine weitere Hochschulausbildung das Weiterbestehen der Einschreibung erfordert, sind Studierende nach Aushändigung des Zeugnisses über den bestanden Abschluss des Studiengangs zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren.

(3) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn

- a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,
- b) sie oder er das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht rückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,
- c) sie oder er die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet,
- d) sie oder er die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,

- e) sie oder er mehrfach gegen die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelungen der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung verstoßen oder einen sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuch begangen hat,
- f) sie oder er ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat.

Bei der Exmatrikulation von Amts wegen werden die Exmatrikulationsbescheinigung und die Bescheinigung für die Zwecke der Rentenversicherung erst dann ausgehändigt, wenn der oder die Studierende die Verbindlichkeiten gegenüber der Hochschule ausgeglichen hat. Entsprechendes gilt für die Rückgabe von Studierendenausweis, FHKarte, Bibliotheksausweis und Studienbescheinigungen, die in die Zukunft wirken.

(4) Der Beantragung auf Exmatrikulation nach Absatz 1 Buchstabe a) sind beizufügen:

1. der ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Exmatrikulationsantrag,
2. der Studierendenausweis bzw. der Bibliotheksausweis und/oder die FHKarte sowie eventuell für das laufende Semester bereits ausgehändigte Studienbescheinigungen.

(5) Die Wirkung der Exmatrikulation bestimmt sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten. Bei ordnungsgemäß durchgeführtem Exmatrikulationsverfahren erhält die oder der Studierende einen Nachweis über die Exmatrikulation. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der FH Aachen.

Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil die oder der Studierende sich nicht zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tage des Semesters ein, zu dem sie oder er sich eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hat.

§ 8 | Rückmeldung

(1) Will die oder der eingeschriebene Studierende ihr bzw. sein Studium nach Ablauf des Studienhalbjahres (Semester) an der FH Aachen in demselben Studiengang fortsetzen, so muss sie oder er sich innerhalb der von der FH Aachen gesetzten Frist zurückmelden. Bei verspäteter Rückmeldung wird eine Verspätungsgebühr fällig. Näheres regelt die Satzung zur Erhebung von Hochschulabgaben an der FH Aachen (Abgabensatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Rückmeldung ist beantragt, wenn die Gebühren und Beiträge innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist ordnungsgemäß und in voller Höhe auf dem Konto der FH Aachen eingegangen sind.

§ 9 | Beurlaubung

(1) Eine Studierende oder ein Studierender kann auf Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.

(2) Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Krankheit oder Schwangerschaft (Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist),
- b) die Aufnahme einer nicht im Studienplan vorgesehenen praktischen Tätigkeit (Praktikum oder ein Praxissemester), die dem Studienziel dient,
- c) die Aufnahme eines Studiums an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachenschule, sofern dieses nicht in der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung vorgesehen ist,
- d) Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Hochschule oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben,
- e) Ableistung eines Freiwilligen Wehrdienstes oder eines Bundesfreiwilligendienstes,
- f) die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz,
- g) die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines bzw. einer in gerader Linie Verwandten, wenn diese oder dieser pflegebedürftig ist,
- h) Teilnahme am Projekt „Guter Studienstart“,
- i) die Geltendmachung sonstiger außergewöhnlicher Umstände/wichtiger Gründe von gleicher Bedeutung.

(3) Der Antrag auf Beurlaubung ist innerhalb der von der FH Aachen für die Rückmeldung festgesetzten Frist zu stellen.

(4) Die Beurlaubung wird für ein Semester gewährt.

(5) Eine Beurlaubung nach Absatz 2 kann höchstens in Anspruch genommen werden:

- gemäß Buchstabe a: für die Dauer der Erkrankung bzw. Schwangerschaft (Mutterschutzfrist),
- gemäß Buchstaben b, c, d und i: für die Dauer von zwei Semestern,
- gemäß Buchstabe e: für die Dauer des Freiwilligen Wehrdienstes oder des Bundesfreiwilligendienstes,
- gemäß Buchstabe f: für die Dauer der Erziehung eines Kindes, wenn die Voraussetzungen gemäß Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes erfüllt sind,
- gemäß Buchstabe g: für die Dauer der Regelstudienzeit,

- gemäß Buchstabe h:
für ein Semester.

(6) Während der Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten (§ 10 Absatz 1 Satz 6 HG).

(7) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 64 Absatz 2 Nr. 2 HG oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist; dies gilt ferner nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines bzw. einer in gerader Linie Verwandten erfolgt.

(8) Die Beantragung auf Beurlaubung erfolgt durch Einreichen

1. des ausgefüllten Beurlaubungsformulars,
2. der Nachweise für das Bestehen eines wichtigen Grundes; im Falle des Absatz 2 Buchstabe i ist eine schriftliche Begründung erforderlich,
3. ggf. der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge,

(9) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nur in ganz besonderen Fällen mit schriftlicher Begründung zulässig.

(10) Eine nachträgliche Beurlaubung ist nicht zulässig.

§ 10 | Studiengangwechsel

Der Wechsel des Studiengangs bedarf der Zustimmung der FH Aachen. Für den Wechsel eines Studiengangs gelten die Bestimmungen über die Einschreibung entsprechend. Er setzt eine erneute Einzelentscheidung gemäß § 48 Absatz 1 HG bzw. § 1 Absatz 2 voraus.

§ 11 | Zweithörerinnen und Zweithörer

(1) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können gemäß § 52 Absatz 1 HG auf Antrag als Zweithörerin und Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweithörern kann von der FH Aachen nach Maßgabe dieser Einschreibungsordnung unter den in § 59 HG genannten Voraussetzungen beschränkt werden.

(2) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können gemäß § 52 Absatz 2 HG bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 dieser Einschreibungsordnung als Zweithörerinnen und Zweithörer für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden; die Zulassung zu mehreren Studiengängen ist im Rahmen des § 77 Absatz 1 Satz 3 HG möglich.

(3) Zweithörerinnen und Zweithörer werden nicht eingeschrieben, sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der FH Aachen, ohne Mitglieder zu sein. Auf Zweithörerinnen und Zweithörer finden die Vorschriften für die Einschreibung, ihrer Versagung, die Rückmeldung, die Beurlaubung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der FH Aachen bekannt gegebenen Fristen zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörerin und Zweithörer sind die Studienbescheinigung, ggf. der Nachweis über die Zahlung des Zweithörerbeitrags gemäß § 3 der Satzung zur Erhebung von Hochschulabgaben an der FH Aachen (Abgabensatzung) in der jeweils gültigen Fassung und/oder der Studierendenausweis vorzulegen. Über die Zulassung wird der Zweithörerin oder dem Zweithörer eine Bescheinigung ausgestellt.

(4) Zweithörerinnen und Zweithörer erhalten die mit Passfoto versehene multifunktionale FH Karte als Nachweis der Zulassung. Im Übrigen gilt § 4a Absatz 2 bis 5.

§ 12 | Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Interessenten, die einzelne Lehrveranstaltungen an der FH Aachen besuchen wollen, können gemäß § 52 Absatz 3 HG auf Antrag als Gasthörerin oder Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 dieser Einschreibungsordnung ist nicht erforderlich. § 50 Absatz 2 HG gilt entsprechend. Von den Fällen der Teilnahme an Weiterbildung im Sinne des § 62 Absatz 3 Satz 1 HG abgesehen, sind Gasthörerinnen und Gasthörer nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. § 62 Absatz 3 Satz 2 HG bleibt unberührt.

(2) Für Gasthörerinnen und Gasthörer gilt § 11 Absatz 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Nachweis über die Zahlung des Gasthörerbeitrags gemäß § 3 der Satzung zur Erhebung von Hochschulabgaben an der FH Aachen (Abgabensatzung) in der jeweils gültigen Fassung zu führen ist.

(3) Gasthörerinnen und Gasthörer erhalten einen Hörerschein über die Zulassung für bestimmte Lehrveranstaltungen oder für einen bestimmten Studiengang.

§ 13 | Fristen

Die nach dieser Einschreibungsordnung festzusetzenden Fristen sind hochschulöffentlich bekannt zu geben.

§ 14 | Inkrafttreten* und Veröffentlichung

(1) Diese Einschreibungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einschreibungsordnung der Fachhochschule Aachen vom 21. Mai 2010 (FH-Mitteilungen Nr. 38/2010), zuletzt geändert am 2. April 2013 (FH-Mitteilungen Nr. 25/2013) außer Kraft.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Einschreibungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 23.02.2017 (FH-Mitteilung Nr. 40/2017). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (Änderungsordnung vom 27.10.2017 - FH-Mitteilung Nr. 111/2017) ergeben sich aus der Änderungsordnung.